

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Duisburg-Essen		
Ggf. Standort	Duisburg		
Studiengang	Master of Public Policy		
Abschlussbezeichnung	Master of Public Policy (M.P.P.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	3-4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	04.2016–10.2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2022 (Überarbeitung vom 09.08.2022)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachter*Innengruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	32
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	35
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	36
§ 12 Abs. 2	36
§ 12 Abs. 3	36
§ 12 Abs. 4	36
§ 12 Abs. 5	37
§ 12 Abs. 6	37
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	37
§ 13 Abs. 1	37
§ 13 Abs. 2	37
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	38
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Master of Public Policy“ stellt einen berufsbegleitenden, politikwissenschaftlichen Masterstudiengang der Universität Duisburg-Essen dar. Als solcher wird er innerhalb des Weiterbildungsangebots der Universität über die Ruhr Campus Academy gGmbH (RCA) organisiert und finanziell getragen. Die RCA ist eine Gesellschaft für den Transfer von Wissenschaft und Forschung in die Berufspraxis durch wissenschaftlich fundierte Weiterbildungen in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der RCA sind jeweils zu 50 Prozent die Universität Duisburg-Essen sowie die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Duisburg-Essen (GFF) e.V.

Der Studiengang richtet sich explizit an Studieninteressierte, die im öffentlichen Dienst oder aber in Parteien, Gewerkschaften und anderen gemeinnützigen Institutionen mit einer Schnittstellen-tätigkeit zur Politik tätig sind oder aber zumindest über mehrjährige praktische Berufserfahrung in einer solchen Tätigkeit verfügen. Der Studiengang ermöglicht den Studieninteressierten, bei denen es sich oftmals um Quereinsteiger mit anderem Studienhintergrund handelt, dabei, ihre bisherige Berufserfahrung in einen entsprechend einschlägigen wissenschaftlichen Kontext zu setzen, ihre Vorkenntnisse wissenschaftlich zu systematisieren und sich ggf. für weitere Führungsaufgaben zu befähigen.

Im Fokus stehen dabei, neben dem wissenschaftlichen Anspruch des Studiengangs, explizit auch Aspekte der Berufspraxis. So wird die Berufserfahrung der Studierenden während des Studiums fortwährend in die Lehre eingebunden und dazu genutzt Synergien zu erzeugen.

Inhaltlich zielt der Masterstudiengang, wie es seine Benennung auch zeigt, auf die Politikfeldanalyse ab. Der Studiengang stellt somit die verschiedenen Akteure politischen Handelns, ihre Motivation und die Ergebnisse ihres Handelns in den Mittelpunkt der Betrachtung. Rationales politisches Handeln wird dabei als etwas Komplexes begriffen, sodass eine Analyse desselbigen eine Komplexitätskompetenz erfordert, welche zu vermitteln der zentrale Anspruch des Studiengangs ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter*Innengruppe begrüßt insbesondere das enge und individuelle Betreuungsverhältnis sowie das große Engagement der am Studiengang beteiligten Lehrenden. Auch die außerordentliche Zufriedenheit der Studierenden und der Alumni tragen sehr zum positiven Gesamtbild des Studiengangs bei. Die Gutachter*Innengruppe sieht lediglich kleine Verbesserungsmöglichkeiten zur Systematisierung bereits stattfindender Prozesse und einer transparenteren Darstellung derselben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Master of Public Policy“ (MPP) stellt einen *berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang* dar, der zu *einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss* führt (§ 2 (1) Bes. PO 1. Prüfungsordnung des Master of Public Policy, Anlage 1, Band 2).

Der Studiengang weist laut Besonderem Teil der Prüfungsordnung (§ 6 (1) Bes. PO, ibidem) eine Regelstudiendauer von vier Semestern berufsbegleitend und in Teilzeit auf. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium „Master of Public Policy“ entspricht 60 Leistungspunkten. Der Studiengang setzt gemäß Zulassungsordnung „bolognakonforme“ Bachelorstudiengänge von 240 ECTS-Leistungspunkten voraus (Anlage 4, Band 2). Somit erreichen Absolventen*Innen nach erfolgreichem Masterabschluss 300 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von 10 Semestern.

Die Studienstruktur und Studiendauer entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang MPP ist als weiterbildend (Bes. PO § 2 (1), Anlage 1, Band 2) und anwendungsorientiert definiert (Bes. PO § 2 (2), ibidem), letzteres spiegelt sich u. a. konzeptionell in der Einbeziehung externer Kooperationspartner und dem Praxismodul wider.

Für das vierte Semester ist die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (siehe hierzu den Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Bes. PO Anlage 1 Studienplan, Band 2). Ebenfalls im vierten Semester findet die mit 5 Leistungspunkten kreditierte mündliche Prüfung statt. Die Bearbeitungszeit von 16 Wochen ist in der Bes. PO unter § 19 (6) (ibidem) definiert.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann (§ 19 (1) Bes. PO, ibidem). Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden in der Abschlussarbeit wird i. R. des *Begleitmodul[s] Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“* und durch den erforderlichen Nachweis in *Grundkenntnisse[n] der Forschungsmethoden von mindestens 5 ECTS-Credits* als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang (siehe Auswahlordnung § 3 (4), Anlage 4, Band 2) sichergestellt. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind ebenfalls erfüllt. Der Studiengang

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [hier](#)

entspricht somit in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit konsekutiven Masterstudiengängen und führt dementsprechend zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Das Studiengangsprofil wird fachlich im Kapitel 2.2 des Selbstberichts bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen definiert. Die *Auswahlordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „Master of Public Policy“* (Anlage 4, Anlagenband 2) definiert die Zugangsvoraussetzungen unter § 3. Fachliche Voraussetzung für den Studiengang „Master of Public Policy“ ist demnach, laut Zulassungsordnung, *der erfolgreiche Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule [oder] eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin mit einem Gesamtworkload von mindestens 240 Credits.*

Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit Bezug zum Studienschwerpunkt in Verbänden, Unternehmen, Verwaltungen, Parteien und anderen Organisationen und Institutionen. Damit ist der Charakter des Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschluss Master of Public Policy vergeben (§ 3 Bes. PO, Anlage 1, Band 2). Dieser Abschluss weicht von den üblicherweise vergebenen Abschlussgraden konsekutiver Studiengänge ab, was aber im Falle weiterbildender Studiengänge zulässig ist. Es wird nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist, gemäß § 28 (2) der Bes. PO (ibidem), fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Die Hochschule nutzt dafür die aktuelle Fassung. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts in deutscher Sprache bei (Anlage 3, Band 2). Das Muster entspricht dabei weitestgehend der durch die HRK abgestimmte Fassung, es finden sich lediglich geringfügige Abweichungen – bspw. durch Weglassung von Klammerungen. Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (§ 28 (1) und (2) Bes. PO, Anlage 1, Band 2), die Urkunde (§ 29 (3) Bes. PO, ibidem) in englischer Sprache ausgestellt. Das ursprünglich eingereichte Diploma Supplement entsprach dabei nicht exakt der von der HRK veröffentlichten aktuellen Fassung. Im Rahmen der Berichtszurückweisung durch die Stiftung Akkreditierungsrat innerhalb des Verfahrensablaufs

aktualisierte die Hochschule das Muster des Diploma Supplements. Die nunmehr vorliegende Fassung entspricht dabei der Fassung der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die i. d. R. alle in einem Semester abgeschlossen werden (vgl. 3. *Studienplan* zu Beginn des Modulhandbuchs, Anlage 2, Band 2). Dies gilt für alle Module, mit Ausnahme des *Begleitmodul[s] Masterarbeit „Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung“*, welches sich über die gesamte Studiendauer erstreckt, um so die Konzeption und Erstellung der Masterarbeit zu begleiten. Laut Selbstbericht (Kapitel 1.5) findet dies aber im Fernstudium statt. Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt und die Auslegung auf vier Semester *vor dem Hintergrund eines berufsbegleitenden Studiums möglichst flexibel sein soll* (*Lernziele und Struktur des Moduls, Begleitmodul Masterarbeit*, Modulhandbuch, Anlage 2, Band 2), scheint diese Abweichung nachvollziehbar zu sein.

Die Module sind thematisch und inhaltlich geschlossen und mit Leistungspunkten im Umfang von 10 bis 20 ECTS-Leistungspunkten versehen, wobei das Maximum auf das Abschlussmodul entfällt. Die gemäß des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (§ 9 *Lehr-/Lernformen*, Anlage 1, Band 2) genutzten Vermittlungsformen sind: *Seminar, Praxisübung, Projekt, Kollegiale Fallberatung, Selbststudium* und *Verteidigung*. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, genutzten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (vgl. *Modulkatalog*, Anlage 2, Band 2). Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist lediglich die Prüfungsart, nicht aber die Prüfungsdauer, bzw. der -umfang angegeben. Es wird in der Regel eine Prüfung pro Modul benotet, welche dann die Modulnote bildet. Auch kumulative Teilprüfungen in einem Modul sind gemäß § 14 Abs. 2 PO möglich. Benotete Teilprüfungen finden sich ebenfalls im Abschlussmodul (Thesis und Verteidigung). Angaben zur Gewichtung der Teilnoten befinden sich unter § 26 und § 27 des Besonderen Teils der PO (Anlage 1, Band 2). Auch weitere ausführliche Festlegungen zu Ausgestaltung und Bewertung der Masterarbeit finden sich in § 19 und § 20 der Besonderen Prüfungsordnung (ibidem). Dort werden u. a. die Bearbeitungsdauer und der wissenschaftliche Anspruch im Sinne von Lernergebnissen definiert. Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Master of Public Policy“ werden je Semester 15 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Leistungspunkte werden für bestandene Module vergeben (§ 6 (4) Bes. PO, Anlage 1.1, Band 2). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 6 (3) der Bes. PO, Anlage 1, Band 2), sodass der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreitet.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2, Band 2).

Die Zugangsvoraussetzungen (vgl. das vorangehende Kapitel bzgl. Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 MRVO) stellen hinreichend sicher, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS erreicht werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 11 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung ist die *Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester* wie folgt geregelt. *Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden* (Anlage 1, Band 2). Die Beweislastumkehr wird zwar nicht explizit benannt, wird aber dadurch deutlich, dass unter § 11 (6) (ibidem) ausgeführt wird, dass eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung durch einen *begründeten Bescheid* erfolgt.

Für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt (vgl. Bes. PO § 11 (2) und (4), ibidem) und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal 50% der Studienleistungen beschränkt (vgl. Bes. PO § 11 (2), ibidem). Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung zuständig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegt eine Kooperation zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy (RCA) gGmbH vor. Die RCA fungiert dabei als privatwirtschaftliche Gesellschaft, die mit der operativen Durchführung des Studiengangs betraut ist. Zu 50 % ist die Universität selbst Trägerin der RCA, die übrigen 50 % werden von der gemeinnützigen Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Duisburg-Essen (GFF) gehalten (vgl. Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4). Lernort ist ausschließlich die NRW School of Governance und somit die Universität (deren Räumlichkeiten angemietet sind), sodass keine außerhochschulischen Lernorte vorgesehen sind². Der Kooperation liegt ein unterzeichneter Kooperationsvertrag zugrunde, der Art und Umfang der Kooperation zwischen der RCA und der Universität Duisburg-Essen klar und transparent vertraglich geregelt und entsprechend im Rahmen des [Internetauftritts](#)³ beschrieben.

Die Anwendung eines Anrechnungsmodells im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist nicht vorgesehen, sodass § 9 Abs. 1 Satz 2 StudakVO nicht einschlägig ist.

Die Hochschule begründet in einem dem Antrag auf Akkreditierung beigelegten Begleitschreiben den Mehrwert für künftige Studierende dahingehend, dass die Betreuung berufsbegleitender Studierender in einem weiterbildenden Masterstudiengang zum einen *flexible und kundenorientierte* (vgl. Begleitschreiben) Handhabung erfordere und zum anderen nötig sei, um angemessen und flexibel auf sich verändernde Bedürfnisse der Studierenden und Marktanforderungen reagieren zu können. Diese Kundenorientierung bezieht sich insbesondere auf das Erbringen von Lehrleistungen (für berufsbegleitende Studiengänge) in den Abendstunden und auch samstags, was im Rahmen des üblichen universitären Lehrbetriebs nicht realisierbar scheint. Das Kriterium ist somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

² [Internetauftritt der Hochschule](#) sowie [Internetauftritt des Studiengangs der RCA](#). Zuletzt abgerufen am 09.08.2022.

³ Zuletzt abgerufen am 09.08.2022.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Masterstudiengang „Master of Public Policy“ ist, auch nach Aussagen der Hochschulleitung, ein wichtiger Baustein im Weiterbildungsangebot der Universität Duisburg-Essen. Da es sich bei diesem Verfahren um die erste Re-Akkreditierung des Studiengangs handelt, lag ein besonderes Augenmerk sowohl auf der Entwicklung des Studiengangs seit der Einrichtung als auch darauf, wie die Hochschule mit den Empfehlungen und Anmerkungen im Zuge der Erstakkreditierung umgegangen ist. Der thematische Schwerpunkt lag dabei auf der finanziellen Ausstattung (und damit auch der mittel- und langfristigen Perspektive) des Studiengangs sowie auf der Ausgestaltung des Curriculums angesichts der angestrebten Qualifikationsziele.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Master of Public Policy“ definiert die Hochschule gemäß Prüfungsordnung wie folgt:

Der [...] „Master of Public Policy“ bietet unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt und speziell auf dem Gebiet der Public Policy eine anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für künftige Führungskräfte insbesondere im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor. Die Studierenden erwerben fachliche und überfachliche theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, welche zur Beurteilung und Entscheidung politischer Fragen und Probleme, zur Wahrnehmung und Vertretung öffentlicher und gesellschaftlicher Interessen sowie für Führungspositionen in Institutionen und Organisationen aus dem Public-Policy-Bereich befähigen. Neben umfassenden theoretischen, methodischen, empirischen und praktischen Kenntnissen vornehmlich aus dem Bereich der Public Policy, aber auch angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen, erwerben die Studierenden u. a. Analyse-, Strategie-, Kommunikations-, Verhandlungs- und Reflexionskompetenzen. Sie werden zu selbständigem wissenschaftlichen [sic] Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.

Das Studium vermittelt darüber hinaus Schlüsselqualifikationen (u. a. Medienkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, soziale Kompetenz), die für verschiedene Bereiche der Public Policy Bedeutung besitzen (bspw. politische Ämter, öffentliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Verbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung). Schwerpunktmäßig liegen die Inhalte des Studiums auf unterschiedlichen Politikfeldern (z. B. Umweltpolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik, Netzpolitik) und -bereichen (z. B. Wahlen, Interessensvermittlung, Parteien, Öffentliche Verwaltung, Politikimplementation) der europäischen, der bundesdeutschen und der Landesebene. Dabei werden die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden mit neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft und Praxis konfrontiert, dadurch die gezielte Reflexion gefördert und Lernprozesse in Gang gesetzt, die dem Aufbau neuer Kompetenzen dienen. Das Studium berücksichtigt in Form und Inhalt die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden, deren fachliches Wissen und Erfahrungen in die Ausgestaltung des Studiums einfließen. [...] Mit dem

erfolgreich abgeschlossenen Studium weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die dazu dienen, komplexen beruflichen Anforderungen und Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Public Policy gerecht zu werden. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu befähigen, in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des öffentlichen und halböffentlichen Sektors (z. B. Legislative, öffentliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung) öffentliche und politische Fragen und Probleme zu analysieren, zu beurteilen und zu entscheiden.

Die oder der Studierende erhält eine wissenschaftlich fundierte und praxis- und problemlösungsorientierte Weiterbildung für öffentliche Führungspositionen in Ministerien, Verbänden, Institutionen, Parteien etc. Durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Einbeziehung anwendungsorientierter Projekte fördert der Weiterbildungsstudiengang Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit sowie unabhängiges und analytisches Denken (§ 2 Bes. PO, Anlage 1, Band 2).

Im Mittelpunkt steht dabei, laut Aussagen seitens der Studiengangsleitung während der Begehung, die Vermittlung einer Komplexitätskompetenz, die rationale Politik als etwas Komplexes charakterisiert und dabei soll eine solche Kompetenzentwicklung und -vermittlung über Perspektivenwechsel vermittelt werden.

Neben dieser Beschreibung der Qualifikationsziele im Rahmen der Prüfungsordnung, die überdies auf der Internetseite des Studiengangs zum Download bereitgestellt ist, stellt die Hochschule besagte Qualifikationsziele außerdem teilweise auf der Internetseite des Studiengangs und innerhalb der eigentlichen Modulbeschreibungen dar. Zusätzlich zu den fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen wird dort u. a. auch die professionelle Zielsetzung in Hinsicht auf potenzielle Beschäftigungsfelder deutlich präsentiert. Das Profil des Studiengangs als berufs begleitender weiterbildender Masterstudiengang stellt explizit die professionelle Weiterbildung in den Fokus und zielt darauf ab die Studierenden *für die Arbeit als Entscheidungsträger in Verwaltung, Parteien, Verbänden oder Unternehmen* zu qualifizieren (Internetauftritt des Studiengangs.⁴ Des Weiteren werden die Qualifikationsziele im Diploma Supplement (Anlage 3, Band 2) unter Abschnitt 4.2 *Lernergebnisse des Studiengangs* dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*Innengruppe gelangt zu der Einschätzung, dass dem Studiengang zwar sehr breit formulierte, aber durchaus angemessene Qualifikationsziele zugrunde liegen. Die formulierten Ziele sind innerhalb der Antragsunterlagen konsistent und durch eine Veröffentlichung im Rahmen der Modulhandbücher der Allgemeinheit zugänglich.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfassen, wie vorgesehen, die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis) und Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), was vor allem am Fokus auf die Vermittlung einer Komplexitätskompetenz deutlich wird. Die Studierenden führten im Rahmen der Begehung überdies an, dass sie besonders die Theorieanteile als bereichernd und zur Wissensverbreiterung dienlich wahrnehmen. Des Weiteren erlangen die Studierenden Fähigkeiten zur Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis bzw. Professionalität. Kommunikation und Kooperation sind dabei Aspekte, die laut

⁴ <https://www.uni-due.de/studienangebote/studiengang.php?id=155>, abgerufen am 22.03.2021.

Aussagen der Studierenden oft im Fokus der Praxistage stehen, so etwa in der Form von Medientrainings. Dies ist sehr zu begrüßen und trägt über den berufspraktischen Aspekt außerdem zur Professionalitätsbildung der Studierenden bei.

Sowohl aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module als auch aus den übergeordneten Qualifikationszielen geht deutlich hervor, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der zukünftigen Absolvent*Innen beiträgt und sie auf ihre künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle vorbereitet: So bspw. die Befähigung zur Arbeit in *Tätigkeitsfeldern des öffentlichen und halböffentlichen Sektors* (z. B. *Legislative, öffentliche Verwaltung, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Unternehmen, Politikberatung*). Diese Rolle wird außerdem noch weiter durch die Organisation von Alumni-Abenden, zwecks Austausches zwischen Alumni und Studierenden, gefördert. Gerade diese Alumni-Abende sehen die Gutachter*Innen als großen Gewinn für die Studierenden an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die formalen Eingangsqualifikationen werden im Kapitel zu § 5 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten* des Akkreditierungsberichts behandelt. Eine entsprechende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter zwei Jahren wird vorausgesetzt. Sollten Studierende bei Zulassung nicht über die nötige Mindestanzahl von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten verfügen, so können besondere Qualifikationsleistungen berücksichtigt werden (vgl. § 3 (7), Anlage 4, Band 2). Der entsprechende Passus nennt überdies Beispiele möglicher besonderer Qualifikationsleistungen. Der Masterstudiengang „Master of Public Policy“ besteht aus vier Modulen, die je in einem Semester absolviert werden. Die Module sind dabei wie folgend: „*Politische Rationalität und Politikmanagement*“, „*Willensbildung und Beteiligung*“, „*Strategie und Wissen*“ sowie „*Öffentlichkeit und Politische Kommunikation*“ [...]. Jedes Modul beinhaltet zwei Seminare mit je vier Präsenztagen sowie eine auf die Themen und Lernziele der jeweiligen Module abgestimmte Praxisübung „*Praktiken der Politik*“ mit einem Präsenztage. Die Praxisübungen „*Praktiken der Politik*“ vermitteln Einblicke in gängige Praktiken der Politik und vermitteln praktische Kompetenzen (z. B. Verhandlungskompetenzen, Medienkompetenzen, Sprachkompetenzen) für Tätigkeitsfelder im Public-Policy-Bereich (bspw. im Rahmen von Redenschreiberworkshops, Medientrainings, Planspielen, etc.). Dabei können die Praxistage verschiedene Formate annehmen (Modulhandbuch, Anlage 2, Band 2, S. 26). Hinzu kommt noch das Begleitmodul „*Konzeption, Masterarbeit und Verteidigung*“, welches sich über die gesamte Studiendauer erstreckt (ibidem, S. 27). Das Modul soll dazu dienen, die Studierenden kontinuierlich auf die Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorzubereiten und das Betreuungsverhältnis der Studierenden zu stärken. Das gesamte Curriculum besteht aus Präsenz- und Selbstlernphasen, die miteinander verkoppelt und aufeinander abgestimmt sind (ibidem).

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung sieht als Lehr- und Lernformen die Folgenden Formate vor: *Seminar, Praxisübung, Projekt, Kollegiale Fallberatung, Selbststudium und Verteidigung* (§ 9

Lehr-/Lernformen, Bes. PO, Anlage 1, Band 2). Nach Aussagen von Vertreter*Innen der Hochschule sowie der Studierenden und Alumni findet vor jeder Lehrveranstaltung eine Abfrage des bisherigen Kenntnisstandes der Studierenden statt. Diese Abfrage dient dazu, das Vorwissen bzgl. der zu vermittelnden Lehrinhalte zu eruieren und so möglichst individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Der direkte Praxisbezug wurde seitens der Studierenden in Lehrevaluationen relativ zu den anderen Lehrveranstaltungen stets mit am schlechtesten bewertet. Die Studierenden führten hierzu aus, dass die Lehrveranstaltungen z. T. durchaus praxisorientiert sind, sich aber nicht immer direkt analoge Situationen in ihrem Berufsalltag ergäben, bzw. sich der Praxisbezug z. T. erst mittel- oder langfristig ergibt, während die Abfrage des Praxisbezuges in den Lehrevaluationen noch während der Lehrveranstaltung geschieht. Des Weiteren wurde der Praxisbezug zwar in Relation zu anderen Aspekten am schlechtesten, aber mitnichten mit schlechten Noten bewertet (vgl. hierzu die beigefügten Lehrevaluationen, Anlage 9, Band 2).

Der Aspekt der aktiven Einbindung der Studierenden wird in § 2 Abs. 2 PO explizit aufgegriffen (vgl. Band 2, S. 4). Dort heißt es: *„Das Studium berücksichtigt in Form und Inhalt die Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden, deren fachliches Wissen und Erfahrungen in die Ausgestaltung des Studiums einfließen.“* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Gutachter*Innen begrüßen sehr, dass die Auswahlordnung Beispiele besonderer Qualifikationsleistungen nennt, die angerechnet werden können, falls Studienbewerber*Innen nicht über die nötige Mindestzahl an Leistungspunkten verfügen. Die Gruppe der Gutachtenden ist allerdings der Meinung, dass es die Transparenz für Studieninteressierte zusätzlich steigern würde, wenn an derselben Stelle auch die Bewertungskriterien in dem dazugehörigen Entscheidungsprozess dargestellt würden. Der sequenzielle Aufbau des Studiengangs trägt dem rollierenden System Rechnung und ist auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs angepasst. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehenen Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die entsprechende Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile, wie etwa Seminare, die z. T. im Selbststudium mit Präsenztagen absolviert werden oder aber die Praxistage, die *Redenschreiberworkshops*, *Medientrainings* [und] *Planspiele* (Anlage 2, Band 2, S. 26) umfassen. Die Modulbeschreibungen überzeugen in der Qualität ihrer Angaben und sind klar und strukturiert aufgebaut. Die Gutachter*Innengruppe begrüßt, dass die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in der Form eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens in der Prüfungsordnung formal geregelt ist und gewann überdies den Eindruck, dass dies auch aktiv gelebt wird, indem die Studieninhalte auf die individuellen Bedürfnisse und Vorkenntnisse der Studierenden Rücksicht nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die inhaltlichen Kriterien, die bei der Überprüfung bzgl. der Anrechnung nach § 3 (7) Auswahlordnung zugrunde gelegt werden, transparenter aufzuschlüsseln, da die dort genannten Regelungen sehr breit formuliert erscheinen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, die Belegung eines Moduls auszusetzen, sofern die Umstände es im beruflichen Kontext erfordern (vgl. Selbstbericht Kapitel 2.2, S. 13). Überdies sind alle Module so konzipiert, dass sie in einem Semester abgeschlossen werden können, sodass sich theoretisch ein Mobilitätsfenster generieren ließe, sofern die beruflichen Umstände der Studierenden dies zulassen. Im Rahmen der Begehung verwies die Studiengangskoordination darauf, dass das Thema seitens der Studierenden bisher nicht nachgefragt wird. Dies bestätigte sich im Gespräch mit den Studierenden und Alumni.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Theoretisch ermöglichen die Rahmenbedingungen ein Mobilitätsfenster. In der Praxis scheint dies aber seitens der Studierenden nicht nachgefragt zu werden, was an dem berufsbegleitenden Charakter des Studiums liegt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre wird, nach Aussagen der Hochschule (Selbstbericht, Kapitel 2.2, Band 1, S. 11) vorwiegend durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren durchgeführt. Des Weiteren hat die Hochschule dem Selbstbericht eine Liste der Lehrenden (Anlage 4, Band 1, S. 20ff.) beigefügt. Diese zeigt, dass rein quantitativ ca. 48 % der aufgelisteten Lehrenden professoral sind. Die Hochschule erläuterte während der Begehung, dass sich der Anteil der Lehrenden des Mittelbaus und auf professoraler Ebene in etwa die Waage hält. Außerdem kommen auch promovierte Vertreter*Innen des Mittelbaus zum Einsatz in der Lehre. Im Rahmen der Begehung hat die Hochschule verdeutlicht, dass sich die Akquise von Lehrenden in Weiterbildungsstudiengängen häufig schwieriger gestaltet als in konsekutiven Masterstudiengängen. Dies liegt, laut Hochschule, v. a. in den langen Planungszeiträumen: So werden Lehrveranstaltungen häufig bis zu 1,5 Jahren im Voraus geplant und gegenüber den Studierenden kommuniziert, um so möglichst leicht in deren Berufsalltag integrierbar zu sein.

Die Universität Duisburg-Essen trägt seit 2014 das Gütesiegel des Deutschen Hochschulverbands (DHV) für faire und transparente Berufungsverhandlungen, eine Verlängerung für fünf Jahre erfolgte mit dem erfolgreichen Absolvieren des Re-Audits 2017⁵. Des Weiteren verfügt die Universität Duisburg-Essen mit dem Hochschuldidaktischen Zertifikatsprogramm des Zentrums

⁵ <https://www.uni-due.de/verwaltung/berufungsmanagement/berufungsverfahren>, abgerufen 22.03.2021.

für Hochschulqualitätsentwicklung über ein Kursangebot, welches Lehrenden eine kontinuierliche didaktische Weiterbildung ermöglicht⁶.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*Innengruppe gewann den Eindruck, dass die personelle Ausstattung gut geeignet ist, den Studiengang angemessen zu betreiben. Im Zuge der Begehung stach besonders das große Engagement seitens der Lehrenden hervor, die häufig bereit sind, Blockveranstaltungen in Präsenz mit sehr großem zeitlichen Vorlauf zu planen und so die Vereinbarkeit zwischen der Berufstätigkeit der Studierenden und den Präsenztagen durch Blockveranstaltungen an den Wochenenden zu ermöglichen. Insgesamt wurde deutlich, dass das persönliche Engagement der Lehrenden ein großes Maß an individueller Betreuung beinhaltet und über das erwartete Maß hinaus geht. Die Hochschule konnte überdies glaubhaft darlegen, dass der Anteil der hauptamtlichen professoralen Lehre mindestens 50 % beträgt und somit den Regelfall darstellt. Das hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm der Universität Duisburg-Essen und die transparenten Berufungsverhandlungen sind vollumfänglich zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für studienorganisatorische Belange werden dem Studiengang die Stelle einer Studiengangskordinatorin bzw. eines Studiengangskoordinators mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden sowie eine Werksstudentin bzw. ein Werksstudent mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden (siehe Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11) bereitgestellt. Die Aufgaben der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators umfassen dabei u. a. die Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Planung des Studienablaufs und die Hilfe in allen Angelegenheiten der Vor- und Nachbereitung einzelner Module.

Der Raumbedarf zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wird über die Raumkapazitäten der NRW School of Governance gedeckt (ibidem, S. 12). Die Ausstattung des hauptsächlich genutzten Seminarraums wird durch die beigefügte Fotodokumentation anschaulich dargestellt (Anlage 8 des Selbstberichts). Den Studierenden stehen vor Ort die zentralen Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen wie bspw. die Universitätsbibliothek zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 12). Während der Begehung berichteten sowohl der Studiengangskoordinator als auch die Studierenden, dass ihnen überdies regelmäßig vorab Literatur zur Vorbereitung der Module durch die Studiengangskordinatorin bzw. den Studiengangskoordinator geschickt wird, da viele Studierende nicht am Studienort wohnhaft sind.

Der Bericht der letzten Akkreditierung nennt eine Zielmarke von acht Studierenden pro Semester, ab welcher der Studiengang sich kostentechnisch selbst trägt. Die Hochschule legte in den digitalen Gesprächen der Begutachtung dar, dass nun eine Eingangskohorte von drei bis vier Studierenden pro Semester angestrebt wird, da ab einer Gesamtzahl von 13 bis 14 Studierenden, der Studiengang auskömmlich finanziert werden kann. Die Hochschule erreicht diese Zahlen

⁶ https://www.uni-due.de/zhqe/hd_kursangebot.php, abgerufen am 22.03.2021.

gegenwärtig. Es wurde angeführt, dass überdies finanzielle Rücklagen für die Weiterentwicklung seitens der Ruhr-Campus-Akademie bestehen, die im Notfall ein Defizit ausgleichen könnten, sollte die Zielmarke in einzelnen Kohorten nicht erreicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*Innengruppe hält die Ressourcenausstattung für realistisch. Aus den Aussagen während der Begehung ging deutlich hervor, dass gerade die Anstellung einer Studiengangskoordinatorin bzw. eines Studiengangskoordinators und einer studentischen Hilfskraft ein enges und individuelles Betreuungsverhältnis in der Koordination und Vorbereitung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. Die Gutachter*Innen begrüßen besagtes individuelles Betreuungsverhältnis und vertreten die Auffassung, dass gerade diese intensive Einzelberatung ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs darstellt und sehr zu dessen Qualität beiträgt. Dies äußerte sich explizit in den durchgängig positiven Äußerungen der Studierenden, während der Begehung. Angesichts der Heterogenität des Wohnorts vieler Studierender, ist es zu begrüßen, dass diese außerdem in der Vorbereitung der jeweiligen Module durch die Bereitstellung von Literatur zusätzlich unterstützt werden. Die Räumlichkeiten sind, angesichts der kleinen Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden pro Lehrveranstaltung, angemessen und ausreichend.

Die Gutachter*Innengruppe diskutierte intensiv die Veränderung der Größe der angestrebten Eingangskohorte, ab welcher der Studiengang sich finanziell selbst trägt. Sowohl die Studiengangskoordination als auch Vertreter*Innen der Ruhr-Campus-Akademie konnten aber überzeugend aufzeigen, dass sich der Studiengang mit der gegenwärtigen Studierendenzahl finanziell selbst trägt und sein Fortbestand somit sichergestellt ist. Die Gutachter*Innen kommen daher abschließend zu dem Votum, dass die Ressourcenausstattung dazu geeignet ist, den Studiengang zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen ist unter Abschnitt II Masterprüfung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (Anlage 1, Band 2) geregelt. Die Prüfungsordnung ist veröffentlicht.

Es wird in der Regel nur jeweils eine Prüfung pro Modul benotet, die dann die Modulnote bildet. Kumulative Teilprüfungen sind laut Prüfungsordnung möglich. Benotete Teilprüfungen finden sich ebenfalls im Abschlussmodul (*schriftliche Masterarbeit und mündliche Verteidigung als mündliche Prüfung*, vgl. Modulhandbuch, Anlage 2, Band 2, S. 42f.).

Im Masterstudiengang „Master of Public Policy“ kommen vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, die Prüfungsformen Hausarbeit und Essay zum Einsatz. Klausuren stellen, aufgrund des Besonderen Profilanpruchs, nach Aussagen während der Begehung, eher die Ausnahme dar. Im Zuge der Begutachtung gaben die Studierenden und Alumni an, dass die Lehrenden individuell auf ihre Bedürfnisse eingehen und gegebenenfalls Kompensationsleistungen akzeptieren, wenn aufgrund eines Terminkonflikts, bzw. den beruflichen Umständen der Studierenden eine Prüfungsform in einzelnen Fällen nicht sinnvoll erscheint.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine grundsätzlich aussagekräftige Bewertung des Grads der Erlangung angestrebter Lernergebnisse ermöglicht. Prüfungen sind modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert. Es findet in der Regel nur ein Prüfungsereignis pro Modul statt, welches sich jeweils auf Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls bezieht, was zu begrüßen ist. Im Falle des Abschlussmoduls findet ein zusätzliches weiteres Prüfungsereignis im Sinne einer mündlichen Prüfung statt, was der Gutachter*Innengruppe einleuchtet und nötig erscheint, um die Gesamtheit der angestrebten Kompetenzen in besagtem Modul abzu prüfen. Die Prüfungsformen sind daher sinnvoll auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse bezogen und in ihrer Breite ausreichend. Die Möglichkeit zu Kompensationsleistungen trägt dem besonderen Anspruch eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs Rechnung und wird grundsätzlich von den Gutachter*Innen begrüßt. Die Gutachter*Innengruppe gibt einzig zu bedenken, ob es mit Hinblick auf die Transparenz nicht sinnvoll wäre, das Prüfungsregime dahingehend zu systematisieren, regelhaft vorgesehene Prüfungsformen für die jeweiligen Module festzuschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*Innen empfehlen, den Regelfall der Prüfungsformen der jeweiligen Module stärker zu formalisieren, um so eine noch stärkere Äquivalenz in den Prüfungsformen zu garantieren.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führte in Gesprächen aus, dass die Planung von Lehrveranstaltungen oft mit einem zeitlichen Vorlauf von teilweise bis zu 1,5 Jahren erfolgt, sodass den Studierenden Präsenztage früh kommuniziert werden und so eine möglichst hohe Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium ermöglicht werden kann. Module werden in einem rollierenden System angeboten, sodass eine Überschneidungsfreiheit aller Veranstaltungen garantiert ist. Nach Aussagen der Studierenden während der Begehung gab es in der Vergangenheit auch Anfragen seitens der Studiengangskoordination, ob Bedarf an einem außerturnusgemäßen Angebot eines Moduls bestand – seitens der Studierenden bestand allerdings keine signifikante Nachfrage. Die Studiengangskoordination führte des Weiteren aus, dass sie proaktiv auf alle Studierende zugeht und deren weiteren Studienverlauf individuell plant. Alle Module, mit Ausnahme des Moduls zur Erstellung der Abschlussarbeit, sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können und kein Modul ist mit weniger als 10 ECTS-Leistungspunkten kreditiert (s. hierzu auch das Kapitel zu [§ 7 Modularisierung](#), Akkreditierungsbericht). Nach Aussagen der Studierenden ist es aber eher die Ausnahme, dass das Abschlussmodul aktiv über die gesamte Studienzeit absolviert wird. Es stellt sich vielmehr so dar, dass grundsätzlich ein kontinuierliches Beratungsangebot hinsichtlich des Prozesses zur Erstellung der Abschlussarbeit besteht. Prüfungsdichte und Prüfungsumfang wurden von den Studierenden als angemessen und gut mit ihrem Berufsleben vereinbar beschrieben. Jede Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls wird

separat evaluiert, wobei auch die Angemessenheit des Umfangs der vermittelten Inhalte abgefragt wird (vgl. die beigefügte Lehrevaluationen, Anlage 9, Band 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die langen Vorlaufzeiten in der Planung von Lehrveranstaltungen sind zu begrüßen und sichern aus Sicht der Gutachter*Innen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb neben der Berufstätigkeit der Studierenden. Aufgrund des sequenziellen Ablaufs des rollierenden Systems ist eine komplette Überschneidungsfreiheit der einzelnen Lehrveranstaltungen garantiert, was sehr zu begrüßen ist. Die Prüfungsbelastung erscheint plausibel und scheint nach Aussagen der Studierenden gut mit der eigenen Berufstätigkeit vereinbar zu sein. Die Gutachter*Innengruppe diskutierte die Abschlussquoten (vgl. die Tabelle *Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“* unter Kapitel 4.1 des Akkreditierungsbericht). Die Hochschule konnte in den Augen der Gutachter*Innen überzeugend darlegen, dass die Abweichungen von der Regelstudienzeit in der Regel auf individuelle Gründe, wie etwa einen Wechsel im Anstellungsverhältnis, Umzug oder aber Elternschaft, zurückzuführen sind. Dieser Eindruck konnte durch die Gespräche mit den Studierenden und Alumni bestätigt werden. Im Zuge der Begehung wurde, sowohl durch die Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden als auch mit den Studierenden und Alumni, deutlich, dass die Hochschule sehr viel Sorgfalt darauf verwendet, die (individuelle) Angemessenheit der studentischen Arbeitsbelastung kontinuierlich zu überprüfen. Die Gutachter*Innengruppe diskutierte aber, ob es der Qualität der Lehrveranstaltungsevaluation nicht zuträglich wäre, wenn die Fragen, die auf eine Workloaderhebung abzielen, direkter formuliert wären.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*Innengruppe empfiehlt, die Fragen der Lehrveranstaltungsevaluationen, die bisher eher indirekt auf eine Workload-Erhebung abzielen, direkter zu formulieren.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Master of Public Policy“ ist als berufsbegleitender Masterstudiengang innerhalb des Weiterbildungsprogramms der Universität Duisburg-Essen konzipiert. Als solcher richtet er sich an Studierende, die bereits seit mindestens zwei Jahren fest in eine Berufstätigkeit eingebunden sind. Da es sich überdies um einen Präsenzstudiengang handelt, ist die Vereinbarkeit zwischen Lehrveranstaltungen in Präsenz und der Berufstätigkeit der Studierenden eine besondere Herausforderung. Zur Bewältigung dieser Herausforderung hat die Universität Duisburg-Essen ein rollierendes System mit sequenziellem Charakter für den Masterstudiengang „Master of Public Policy“ eingeführt. Überdies richten sich sowohl die organisatorische Planung als auch die Inhalte der Lehrveranstaltungen nach den individuellen Bedürfnissen der Studierenden und deren bisherigem Kenntnisstand. Bei Terminkonflikten sind des Weiteren individuelle Kompensationsleistungen möglich. Ausführliche Erläuterungen zu den konkreten Maßnahmen sind den jeweiligen Kapiteln dieses Berichts zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*Innengruppe kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang über ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept verfügt, die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen dem besonderen Profilsanspruch des Studiengangs ausreichend Rechnung tragen und dazu beitragen, die Studierbarkeit sicherzustellen. Dabei ist vor allem die große Flexibilität seitens der Studiengangskoordination und der Lehrenden, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen, besonders zu begrüßen. Auch in der Ausgestaltung des Prüfungssystems (sowohl hinsichtlich des Prüfungsumfangs als auch der Prüfungsformen) wird Rücksicht auf die individuellen Umstände der Studierenden genommen und es scheint so, dass somit auf überzeugende Art und Weise die Studierbarkeit sichergestellt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden seitens der Hochschule unter Beteiligung der Modulverantwortlichen, der Studiengangskoordination und des Prüfungsausschusses fortwährend überprüft und angepasst. Der fachliche Diskurs wird durch die im Folgenden genannten Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt:

Zum einen werden die Themen der Lehrveranstaltungen fortwährend *an aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse angepasst* (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 13) und zum anderen fließen aktuelle Themenimpulse auch durch die Berufstätigkeit der Studierenden in das Curriculum ein. Des Weiteren sichern auch die Praxistage, die in jedem Modul verankert sind, die fachliche Einbindung in den nationalen und internationalen Diskurs, da hier Vertreter*Innen der Berufspraxis aktiv in die Lehre eingebunden werden. Externe Impulse finden auch über den engen Kontakt zwischen Alumni und Studiengangsleitung Eingang in das Curriculum – in der Praxis gestaltet sich dies, laut Aussagen der Hochschulvertreter*Innen, beispielsweise über Treffen zwischen Studierenden, Studiengangsleitung und Alumni im Rahmen von Alumni-Abenden innerhalb von Exkursionen und Praxistagen. Dabei findet auch der internationale Diskurs Eingang in die fachlich-inhaltliche Gestaltung, da die europäischen Institutionen in Brüssel und Straßburg ein häufiges Anlaufziel für Exkursionen im Rahmen der Praxistage darstellen. Alle Lehrenden sind aktiv in den internationalen und nationalen Fachdiskurs eingebunden, indem sie aktiv publizieren, an Tagungen und Konferenzen teilnehmen sowie in die Mitarbeit in einschlägigen Gesellschaften eingebunden sind (s. hierzu die Kurz-Vitae der Lehrenden, Anlage 6, Band 2).

Alle Module werden exklusiv für den Masterstudiengang „Master of Public Policy“ oder aber im Rahmen des entsprechenden Zertifikatsstudiums angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Maßnahmen erscheinen geeignet, den Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung der Studierenden zu unterwerfen. Die Gutachter*Innengruppe begrüßt hierzu insbesondere den engen und regelmäßigen Austausch zwischen der Studiengangskoordination und den Studierenden sowie den Alumni. Durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs gelangen so auch Impulse hinsichtlich der Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden in das Curriculum. Ebenso besonders zu begrüßen ist die Einbindung von Vertreter*Innen der Berufspraxis im Rahmen der Praxistage. Die Lehrenden sind stark in den nationalen und internationalen Diskurs eingebunden und berücksichtigen diesen bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen. Dies lässt sich u. a. sehr eindrucksvoll an der Einbindung der Lehrenden in die Arbeit in einschlägigen Fachgremien und Tagungen sowie der medialen Präsenz einiger Lehrender ablesen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über verschiedene Mittel für ein kontinuierliches Monitoring: Zum einen werden alle Lehrveranstaltungen systematisch evaluiert und die Ergebnisse an die Studierendenschaft zurückgegeben. Wird eine Lehrveranstaltung dabei von mehreren Lehrenden in einem Co-Teaching System unterrichtet, so wird die Lehrveranstaltung für jede Lehrende bzw. jeden Lehrenden separat evaluiert. Zum anderen steht die Studiengangskoordination jederzeit telefonisch und während der Präsenztage auch persönlich, für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass die Hochschule einen engen persönlichen Kontakt zwischen den Studierenden auf der einen Seite und den Dozent*Innen und der Studiengangskoordination auf der anderen Seite fördert. Dieser enge Kontakt erlaubt es, nach Aussagen der Studierenden und der Studiengangskoordination, auf persönliche Belastungsspitzen in der Vereinbarkeit von Beruf und Studium situativ einzugehen. Zur Überprüfung des Studienerfolgs führt die School of Governance außerdem telefonisch Alumni-Befragungen durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden in regelmäßigen Abständen und nach transparenten Kriterien statt. Eine Workloaderhebung findet, wenn auch indirekt, statt. Aus den Gesprächen ging deutlich hervor, dass die Ergebnisse der Evaluationen auch an die Gruppe der Studierenden zurückgespiegelt werden. Das bereits mehrfach ausgeführte, enge Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden resultiert in der Praxis in einer sehr offenen und konstruktiven Feedbackkultur, die außerordentlich zu begrüßen ist. Dieser Austausch, der oft bilateral stattfindet, stellt eine der großen Stärken des Studiengangs dar und trägt, aus Sicht der

Gutachter*Innen, dazu bei, den Studienerfolg zu sichern. Die geringe Kohortengröße erlaubt es der Studiengangskoordination sehr stark auf die individuellen Lebensumstände der Studierenden einzugehen und deren berufliche Auslastung miteinzubeziehen. Die Gutachter*Innengruppe gibt aber zu bedenken, dass die Systematisierung, gerade im Rahmen der Alumni-Befragungen dazu beitragen könnte, die gewonnenen Erkenntnisse auch auf eine solide empirische Basis zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*Innen empfehlen, die bisher telefonisch stattfindenden Alumni-Befragungen durch die Einführung eines Fragebogens stärker zu systematisieren, um so die Rückmeldungen besser empirisch auswerten zu können.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität-Duisburg Essen verfügt mit dem Gleichstellungsbüro über eine zentrale Einrichtung, die als Anlaufstelle für alle Belange i. R. der Umsetzung der zentralen und dezentralen Gleichstellungskonzepte sowie im Bereich der sexualisierten Diskriminierung und Gewalt dient. Eine weitere Anlaufstelle für Belange der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/ Studium stellt der *UDE-Familienservice* dar (Selbstbericht Kapitel 2.5). Besagte dezentrale und zentrale Gleichstellungskonzepte (s. Anlage 10, Band 2) schreiben u. a. eine Erhebung des Ist-Zustands in Form regelmäßiger Evaluationen vor (ibidem). Des Weiteren ist *in der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen [...] die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten auf Ebene der Universität sowie auf Ebene der Fakultäten verbindlich festgelegt* (Selbstbericht Kapitel 2.5). Mit dem Genderportal verfügt die Universität Duisburg-Essen über eine zentrale Kommunikationsplattform zur Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartner*Innen und der Gleichstellungskonzepte selbst (ibidem).

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der spezifischen Prüfungsordnung unter § 23 *Studierende in besonderen Situationen* verbindlich festgeschrieben (Anlage 1, Band 2). Die Tabelle *Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“* (Akkreditierungsbericht Kapitel 4.1) zeigt keine auffällige Benachteiligung eines Geschlechts auf. Im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung fiel der Gutachter*Innengruppe der geringe Anteil weiblicher Lehrender (ca. 9 % auf professoraler Ebene und 25 % auf Ebene des akademischen Mittelbaus) auf. Die Hochschule bemüht sich, nach eigenen Aussagen, verstärkt darum, den Anteil weiblicher Lehrender im Studiengang zu erhöhen. So konnten in den letzten zwei Semestern verstärkt Dozentinnen für die Lehre gewonnen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Duisburg-Essen verfügt über wirksame Konzepte Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Umsetzung besagter Konzepte findet u. a. auch direkt auf der Institutebene statt. Es ist zu begrüßen, dass der Nachteilsausgleich im Rahmen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung verbindlich und studiengangsbezogen festgeschrieben ist. Aus der Tabelle zur Erfassung der Abschlussquote nach Geschlecht (siehe Akkreditierungsbericht Kapitel 4.1) lässt sich keine signifikante

Ungleichverteilung erkennen. Es ist aber anzumerken, dass die Zahlen der Studierenden so gering sind, dass die Tabelle keine statistische Verlässlichkeit aufweist. Die Gutachter*Innengruppe diskutiert hingegen den geringen Anteil an weiblichen Lehrenden, begrüßt in diesem Zuge aber explizit die Bemühungen der Hochschule den Anteil der am Studiengang beteiligten weiblichen Lehrenden zu erhöhen und so ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis in der Lehre herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die Universität Duisburg-Essen führt zur Betreuung des Masterstudiengangs „Master of Public Policy“ eine Kooperation mit der Ruhr Campus Academy (RCA) gGmbH durch. Die RCA befindet sich dabei in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur Universität Duisburg-Essen als gradverleihenden Hochschule.

Die Universität selbst trägt als gradverleihende Hochschule die Verantwortung für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierung und fungiert daher als Antragstellerin der Reakkreditierung.

Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, der Art und Umfang der Kooperation regeln (vgl. auch Kapitel 1.8 dieses Berichts). Der vorliegende Kooperationsvertrag sieht unter § 1 „Leistungen der Universität“ vor, dass die Hochschule alleinverantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculū, die Zulassung von Studierenden, die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie für die Kriterien der Auswahl des Lehrpersonals ist. Außerdem führt sie das Auswahlverfahren der Studieninteressierten durch (§ 1 (1) Kooperationsvertrag).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die RCA fungiert bei der Durchführung des Masterstudiengangs „Public Policy“ als formale Organisationseinheit, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie das Lehrpersonal werden von der NRW School of Governance, die der Universität Duisburg-Essen angehört, bereitgestellt. § 1 (1) des vorliegenden Kooperationsvertrags sehen eindeutig vor, dass die Auswahl des Lehrpersonals, insbesondere des professoralen Lehrpersonals, de jure nach den Kriterien der Hochschule erfolgt. De facto stellt die NRW School of Governance das gesamte Lehrpersonal des Studiengangs zur Verfügung. § 1 (1) sieht außerdem vor, dass die Evaluationen gemäß der Evaluationsordnung der Universität Duisburg-Essen erfolgen.

§ 2 des Kooperationsvertrages regelt die Leistungen der RCA. Daraus wird deutlich, dass es sich ausschließlich um Unterstützung von Organisation und Koordination des Studienganges handelt und dass die RCA immer weisungsgebunden handeln muss.

Die RCA ist auch damit lediglich das durchführende Organ. Die Gutachtenden kommen daher zu dem abschließenden Votum, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund einer Berichtszurückweisung vom 29.06.2022 war eine erneute, ergänzende Begutachtung auf Aktenlage notwendig. In dieser nachgelagerten Begutachtung wurde die Konformität des Studiengangs mit den §§ 9 und 19 der StudakVO geprüft. Besagte Begutachtung erfolgte auf Aktenlage im Umlaufverfahren.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachter*Innengruppe

Hochschullehrer*Innen

Prof. (em.) Dr. Werner Jann, Universität Potsdam

Prof. Dr. Mathias Albert, Universität Bielefeld

a) Vertreter*In der Berufspraxis

Dr. Klaus Birk, Deutscher Akademischer Austauschdienst

b) Studierende

Lysanne Dobranz, B.A., Studierende der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master of Public Policy

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	4	2	50%									
SS 2020	3	0	0%									
WS 2019/2020	3	1	33%									
SS 2019	1	0	0%									
WS 2018/2019	4	3	75%									
SS 2018	2	1	50%				1	0	0%	1	0	0,00%
WS 2017/2018	7	2	29%	1	0	0%	2	1	50%	4	1	25,00%
SS 2017	2	0	0%									
WS 2016/2017	3	2	67%	1	1	100%	2	2	100%	3	2	66,67%
SS 2016	10	3	30%	1	1	100%	3	2	67%	6	2	33,33%
Insgesamt	39	14	36%	3	2	67%	8	5	63%	14	5	35,71%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master of Public Policy

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	2	1			
WS 2019/2020	1	2			
SS 2019	1	1			
WS 2018/2019	2	2			
SS 2018	1	2			
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	1				
Insgesamt	8	8			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master of Public Policy

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020			1	3	3
WS 2019/2020			1	3	3
SS 2019		1	1	2	2
WS 2018/2019			1	4	4
SS 2018		1	3	3	3
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	1	1	1	1	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	19.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19.03.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*Innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)